

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00223 vom 22. Februar 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2016.00223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2016.00223)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00223 du 22 février 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2016.00223 del 22 febbraio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 1 AVIG). Als teilweise arbeitslos gilt, wer eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht (Art. 10 Abs. 1 lit. b AVIG). 1. 2

Zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gehört ferner, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 13 AVIG) oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 14 AVIG).

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

### **E. 1.3**

Für die Arbeitslosenversicherung ist unter anderem beitragspflichtig, wer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG), das heisst

massgebend den Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG bezieht (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer Hrsg., Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht,

SBVR, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Basel 2016, Rz. 207).

Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt.

### **E. 1.4**

).

Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Auch der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass es um eine offensichtlich unrichtige Einstufung handelte. Es liegen zudem

keine Belege dafür vor, dass der Beschwerdeführer aus dem Halten seiner Beteiligung an der GmbH (Urk. 5/41/3 und Urk. 5/52) Einkommen erzielt hat, welche als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit hätten verabgabt werden müssen. Er selbst machte denn auch geltend, keinerlei Einkünfte erzielt zu haben (vgl. Urk. 5/63; Urk. 5/22 Ziff. 20). Schriftliche Belege über Verkaufsmandate (vgl. Urk. 5/41/1), aus denen eine selbständige Tätigkeit ersichtlich wären, sind ebenfalls nicht vorhanden. 3.3

Aufgrund des Gesagten kann dem Beschwerdeführer mangels einer selbständigen Erwerbstätigkeit keine Verlängerung der Rahmenfrist nach Art. 9a Abs. 1 AVIG gewährt werden. 4.

#### **E. 4**

Ziff. 2-3 und Ziff. 10, Urk. 5/5-8). Am 28. Mai 2014 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an und beantragte Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juni 2014 (Urk. 5/1-2), woraufhin die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich per 2. Juni

2014 die Rahmenfrist für den Leistungsbezug bis 1. Juni

2016 eröffnete.

Am 31. Juli 2014 wurde der Versicherte infolge Stellenantritts per 1. August 2014 von der Arbeitsvermittlung abgemeldet (Urk. 5/20).

Am 4. August 2014 wurde die Z.\_\_\_\_ GmbH mit dem Versicherten als alleinigem Stammanteilsinhaber und Geschäftsführer in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen mit dem Zweck des Erwerbs, Verkaufes, der Verwaltung sowie der Vermietung von Immobilien (vgl. Urk. 5/25). 1. 2

Während laufender Rahmenfrist meldete sich der Versicherte am 27. Oktober 2015 erneut beim RAV zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. November

2015 an (Urk. 5/21 und Urk. 5/22 Ziff. 2).

Mit Einspracheentscheid vom 11. Mai

2016

bestätigte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 27. Oktober

2015 (Urk. 5/47) und mit Einspracheentscheid vom 22. Juli 2016 (Urk. 5/58) wurde überdies festgehalten, dass er für die vom 27. Oktober bis 30. November

2015 ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung von Fr. 7'765.60 nicht rückersatzpflichtig sei. Beide Entscheide erwachsen unangefochten in Rechtskraft.

#### **E. 4.1**

Zu prüfen ist weiter, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Eröffnung einer Folgerahmenfrist im Sinne von Art.

#### **E. 4.2**

Die Beitragszeit erfüllt laut Art.

#### **E. 4.3**

Bei der erneuten Anmeldung zum Leistungsbezug ab 1. November 2015 führte der Beschwerdeführer aus, er habe Fr. 80'000.-- aus seinem Privatvermögen investiert, ohne bisher einen Lohn bezogen zu haben (Urk. 5/22

Ziff. 20). Auch im Fragebogen für selbständig Erwerbende oder in der eigenen Firma Beschäftigte (Urk. 5/29) führte der Beschwerdeführer aus, er habe Investitionen von Fr. 80'000.-- getätigt. Belege dafür liegen indes nicht vor.

Weder den Akten noch den vom Beschwerdeführer auf Anfrage des Gerichtes (vgl. Urk. 8) nachgereichten Unterlagen (vgl. Urk. 10/1-7) lässt sich ein tatsächlicher Lohnfluss entnehmen.

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 2. November 2016 (Urk. 5/65) ausführt, er habe über die Z. \_\_\_ GmbH sehr wohl einen Verdienst (Umsatz) erzielt, habe aber als verantwortungsvoller Unternehmer keinen Lohn bezogen, sondern den Verdienst reinvestiert, respektive zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, sind auch dafür keinerlei Belege vorhanden. Weiter ist aus den eingereichten Rechnungen der Ausgleichskasse betreffend Lohnbeiträge (Urk.

10/3-4 und Urk.

3/6-7) nicht ersichtlich, um welchen Lohn - in der GmbH war eine andere Person tätig; vgl. Urk. 5/41/5 - es sich handelte. Auch der vom Beschwerdeführer nachträglich eingereichte Arbeitsvertrag (Urk.

10/1) vermag keine beitragspflichtige Beschäftigung nachzuweisen, wurde er doch vom Beschwerdeführer selbst verfasst. Darin wurde zwar ein Lohn vereinbart (vgl. Ziff. 7). Dass der Beschwerdeführer sich in der Folge diesen Lohn nie auszahlte, hat jedoch nicht die Beschwerdegegnerin zu vertreten. Angesichts dieser ungenügenden Dokumentierung der angeblichen Tätigkeit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den Nachweis eines tatsächlichen Lohnflusses als vorliegend ausschlaggebendes, anspruchrelevantes Element für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung betrachtete.

#### **E. 4.4**

Aufgrund des Gesagten hat die Beschwerdegegnerin daher zu Recht den Anspruch des Beschwerdeführers auf die Eröffnung einer Folgerahmenfrist im Sinne von Art. 9 Abs. 4 AVIG mangels nachgewiesener beitragspflichtigen Tätigkeit verneint.

Demnach erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) als rechtmässig, was zu Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. \_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich unter Beilage einer Kopie von Urk. 9 und Urk. 10/1-7 - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Schucan

### **E. 9**

Abs. 4 AVIG (vgl. vorstehend E.

1. 5 ) hat und in diesem Zusammenhang insbesondere, ob er eine einjährige Mindestbeitragszeit nachweisen kann (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG).

### **E. 13**

Abs. 1 AVIG ist lediglich vorausgesetzt, dass die versicherte Person eine genügend überprüfbare beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat

(vgl. Thomas Nussbaumer, a.a.O., Rz .

207, mit Hinweisen zur Rechtsprechung ).

Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kommt nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zu, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung (vgl. BGE 131 V 444 E. 3.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.